



CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch
Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch
daniel.keller@seco.admin.ch
hans-peter.egger@seco.admin.ch

Sachbearbeiter/in: mup

Bern, 14.09.2017

Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016 (Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 7. September 2017 mit der Vorlage zur Änderung der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) befasst. Wir danken Herrn Daniel Keller vom SECO für die Teilnahme an dieser Sitzung und die Erläuterung der verschiedenen Aspekte der in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage. Unsere Kommission hat den Entwurf entsprechend ihrem Auftrag aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geprüft.

Die Änderungsvorlage der AVV sieht die Einführung einer gezielten Stellenmeldepflicht für Berufsarten vor, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote 5 Prozent erreicht oder überschreitet. Unserer Ansicht nach dürfte dieser Schwellenwert nicht genügend Wirkung zeigen und wird für die betroffenen Branchen einen übertriebenen administrativen Aufwand nach sich ziehen. Wir verlangen daher, dass der Schwellenwert auf 8 Prozent heraufgesetzt wird. Die Chance, bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) passende Stellensuchende zu finden, würde dadurch klar erhöht und die Wirksamkeit der Massnahme deutlich verbessert. Zudem liessen sich die durch die neue Meldepflicht verursachten Kosten massgeblich reduzieren.

Die meldepflichtigen Berufsarten sollen in einem Anhang zur AVV aufgeführt werden, und zwar basierend auf der Schweizer Berufsnomenklatur 2000 des Bundesamtes für Statistik BFS (SBN 2000). Diese für rein statistische Zwecke entwickelte Nomenklatur ist zur Erreichung der Ziele der AVV aber leider gar nicht geeignet. Sie erlaubt keine geeignete Differenzierung zwischen den Berufsarten, womit übermässig viele Tätigkeiten der neuen Meldepflicht unterstellt würden (auch wenn die Arbeitslosenquote dieser Tätigkeiten unter dem Schwellenwert liegt). Bei den Berufen im Gastgewerbe wäre dies besonders frappant. Wir verlangen daher, dass auf die Verwendung der SBN 2000 verzichtet und an deren Stelle eine geeignetere Nomenklatur verwendet oder erarbeitet wird.

KMU-Forum

Holzlikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Der Verordnungsentwurf regelt in den Artikeln 53b ff. AVV die Modalitäten für die Stellenmeldung an die öAV durch die Arbeitgeber. Der Zugriff auf die gemeldeten Stelleninformationen ist während fünf Arbeitstagen auf die Mitarbeitenden der öAV sowie die angemeldeten Stellensuchenden beschränkt (Art. 53b Abs. 6 AVV). Erst nach Ablauf dieser Frist dürfen die Arbeitgeber ihre Stellen über andere Kanäle ausschreiben. Wir halten die Frist von fünf Tagen für übertrieben und verlangen, dass sie auf drei Tage reduziert wird.

Artikel 53c Absatz 1 AVV sieht des Weiteren vor, dass die öAV drei Arbeitstage Zeit hat, um den Arbeitgebern Informationen über Stellensuchende mit passendem Dossier zu übermitteln oder ihnen mitzuteilen, dass keine potenziellen Kandidatinnen oder Kandidaten verfügbar sind. Auch diese Frist ist in unseren Augen zu lang und sollte auf zwei Tage verkürzt werden.

Um allfällige negative Auswirkungen der Stellenmeldepflicht zu verringern, legt der Verordnungsentwurf gewisse Ausnahmen fest. So ist gemäss Artikel 53d Absatz 1 Buchstabe a AVV keine vorgängige Stellenmeldung erforderlich, wenn Stellen innerhalb eines Unternehmens besetzt werden, insbesondere wenn Lernende weiterbeschäftigt oder Personen intern befördert werden. Daran ist allerdings die Bedingung geknüpft, dass diese Personen bereits seit mindestens sechs Monaten bei diesem Unternehmen tätig sind. Wir verlangen, dass diese Anforderung auf drei Monate verkürzt wird. Artikel 53d Absatz 1 Buchstabe b AVV sieht zudem vor, dass Beschäftigungen bis zu 14 Tage (Variante 1) oder von weniger als einem Monat (Variante 2) nicht der Meldepflicht unterliegen. Wir halten diese zwei Varianten für zu strikt und fordern, dass dafür eine Dauer von 90 Tagen festgelegt wird. Ausserdem verlangen wir eine Ergänzung der Liste der Ausnahmen. Stellenbesetzungen durch in der Schweiz wohnhafte Personen sollten unserer Meinung nach ebenfalls unter die Ausnahmen von Artikel 53d AVV¹ fallen. Dies würde eine wirksame administrative Entlastung für die Unternehmen bringen. Im Einklang mit dem Artikel 21a Absatz 1 AuG zielen die neuen Bestimmungen auf die «*Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktpotenzials*» ab. Deshalb kann es nicht angehen, dass der Bundesrat die Beschäftigung von in der Schweiz wohnhaften Personen der neuen Meldepflicht unterstellt.

Des Weiteren fordern wir, dass die neue Regulierung erst zwölf Monate nach deren Verabschiedung durch den Bundesrat in Kraft tritt, sodass die diversen betroffenen Akteure genügend Zeit haben, den Vollzug vorzubereiten. Ausserdem sollte eine Evaluationsklausel in die AVV aufgenommen werden, sodass die Wirksamkeit der neuen Bestimmungen nach zwei Jahren durch ein unabhängiges Forschungsbüro überprüft wird. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF sollte in diesem Rahmen ferner spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen dem Bundesrat Bericht erstatten über die Ergebnisse der Evaluation und ihm gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Stellenmeldepflicht unterbreiten.

Im Jahr 2011 hat unsere Kommission vom Bundesrat den formellen Auftrag² erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungen zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung ihrer Vorlagen eine Regulierungskostenmessung und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (die insbesondere den administrativen Aufwand für die KMU untersucht) durchgeführt haben. Wir

¹ Gemäss Art. 21a Abs. 6 des Ausländergesetzes (AuG) kann der Bundesrat weitere Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht nach Absatz 3 festlegen, insbesondere um der besonderen Situation von Familienunternehmen Rechnung zu tragen oder betreffend Personen, welche bereits früher bei demselben Arbeitgeber tätig waren; vor Erlass der Ausführungsbestimmungen hört er die Kantone und die Sozialpartner an.

² Siehe Massnahme 2 im Bericht des Bundesrates vom 24. August 2011 [«Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015»](#).

machen Sie darauf aufmerksam, dass die Informationen im erläuternden Bericht in ihrer bisherigen Form ungenügend sind. Es sind daher im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zusätzliche Analysen zu den Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf die betroffenen Unternehmen zu erstellen. Der Passus zu den Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sollte detaillierte und mit Zahlen belegte Informationen zu den Auswirkungen der Revision auf die einzelnen betroffenen Gruppen enthalten³, insbesondere auf die Betriebe des Gast-, des Reinigungs- und des Baugewerbes.

Wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat

³ Im Einklang mit Ziffer 3.2 der [Richtlinien des Bundesrates vom 15. September 1999](#) für die Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes. Ausserdem muss gemäss dem [Handbuch RFA](#) im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung zusätzlich zur quantitativen Schätzung der Regulierungskosten auch eine qualitative Beurteilung mittels KMU-Verträglichkeitstest erfolgen, bei dem rund ein Dutzend KMU befragt werden.